

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

A Problem und Ziel

1. Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine Anhebung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro zum 1. April 2026,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028,

sowie

- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 60,00 Euro zum 1. April 2026,
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 60,00 Euro zum 1. März 2027 sowie
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 30,00 Euro zum 1. Januar 2028.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und Die Linke, Textziffer 29, festgelegt, sollen die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – zur Berliner Besoldung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 seine bisherigen Vorgaben für eine amtsangemessenen Alimentation,

siehe dazu: Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a.; Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. sowie Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 5/17 u.a.),

erheblich fortentwickelt. Diese Entscheidung gilt nicht nur für das unmittelbar betroffene Land Berlin, sondern wegen der Verpflichtung zur Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation auch für die anderen Länder und den Bund.

Die laufende Auswertung lässt bereits jetzt einen sich aus der neuen Entscheidung ergebenden Handlungsbedarf erkennen. Allerdings konnten die umfassenden Arbeiten noch nicht abgeschlossen werden.

3. Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfearbeitung

Im Bereich des Landes steigen seit Jahren die Antragszahlen auf Beihilfeleistungen bei Krankheit und Pflege nach § 80 des Landesbeamtengesetzes stetig an. Wurden im Jahr 2019 bei der Beihilfestelle im Landesamt für Finanzen noch circa 79.000 Beihilfeanträge gestellt, waren dies im Jahr 2023 bereits circa 108.000 Anträge und im Jahr 2025 sogar schon 125.000 Anträge. Ausgehend davon wird für das Jahr 2026 mit deutlich mehr als 130.000 Antragsereignissen gerechnet. Ursächlich für die Entwicklung sind neben der regelhaften Verbeamtung der Lehrkräfte in Mecklenburg-Vorpommern seit 2014 insbesondere die steigende Anzahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern mit höheren Aufwendungen bei Krankheit und schließlich Pflege.

Im Landesamt für Finanzen ist Ende des Jahres 2025 ein neues Beihilfefachverfahren eingeführt worden. Allerdings erfordert das bestehende Beihilferecht für Mecklenburg-Vorpommern bisher noch eine vollständige Prüfung der Beihilfeanträge. Seit Januar 2026 liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer deutlich oberhalb von maximal drei Wochen. Auch wenn mit dem neuen Beihilfefachverfahren von sich schrittweise einstellenden positiven Digitalisierungseffekten auszugehen ist, sind konservative Unterstützungsleistungen wie etwa die Zuführung von weiterem Personal zu langwierig in der Anlaufphase, nur bedingt flexibel einsetzbar und mit dauerhaft höheren Personalkosten verbunden. Daher fehlt im Rahmen von Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten einschließlich der Bearbeitungsdauer den Beihilfestellen die rechtlich abgesicherte Möglichkeit für den Einsatz von Risikomanagementsystemen.

4. Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung

In den Gesprächen mit den Gewerkschaften zur Übernahme des Tarifergebnisses ist auch eine Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung angesprochen worden. Das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung hat sich dazu auf Gespräche mit den Gewerkschaften verständigt, die im April beginnen sollen.

B Lösung

1. Übernahme der Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder

Das Tarifergebnis wird zeit- und wirkungsgleich übernommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. April 2026, mindestens jedoch um 100,00 Euro, um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027 sowie um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028. Die Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter werden zeit- und inhaltsgleich entsprechend dem Tarifergebnis um 60,00 Euro zum 1. April 2026, um weitere 60,00 Euro zum 1. März 2027 sowie um weitere 30,00 Euro zum 1. Januar 2028 erhöht.

Die Übernahme des Tarifergebnisses setzt auf der Besoldungshöhe auf, die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurde.

Die Anpassung betrifft neben dem Grundgehalt, den Familienzuschlägen sowie den Stellenzulagen erstmalig auch alle Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung.

Die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie die Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre werden von der Bezügeerhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 dauerhaft ausgenommen.

2. Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – zur Berliner Besoldung

Mit der Übernahme des Tarifiergebnisses müssen an sich zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation zugleich auch die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus seiner neuen Entscheidung vom 17. September 2025 umgesetzt werden. Da die dafür erforderlichen Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind, hätte dies die Übernahme des Tarifiergebnisses auf die Besoldung und Versorgung nach hinten verschoben. In Mecklenburg-Vorpommern findet aufgrund der Wahlen zum Landtag am 20. September 2026 die letzte Sitzungswoche des Landtages in der laufenden achten Wahlperiode in der 27. Kalenderwoche (Anfang Juli) statt. Daher steht konkret in Frage, ob ein derart umfassender Gesetzentwurf in der laufenden Wahlperiode überhaupt noch im Landtag verabschiedet werden könnte.

Die Landesregierung hat sich daher im Interesse einer schnellen Zahlbarmachung der vorgesehenen Bezügeanpassungen dafür entschieden, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur das Tarifiergebnis auf die Besoldung und Versorgung zu übernehmen und hierbei die Frage der Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation auszuklammern.

Die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Besoldung steht indes für die Landesregierung außer Frage. Daher soll die Auswertung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 unverändert fortgesetzt und ebenso an einem Gesetzentwurf für die Umsetzung der erheblich fortentwickelten Vorgaben gearbeitet werden. Die Landesregierung beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf rückwirkend ab dem Jahr 2025 für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu erarbeiten, und zwar unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs auf amtsangemessene Alimentation.

Bereits kurz nach der am 19. November 2025 erfolgten Verkündung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hatte das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung mit Erlass vom 2. Dezember 2025 für das Land Mecklenburg-Vorpommern als Dienstherr den Verzicht auf das Erfordernis der haushaltsnahen Geltendmachung von Ansprüchen auf amtsangemessene Alimentation für das Jahr 2025 erklärt. Die Landesregierung bekundet, dass entsprechend diesem Vorbild auch für das Jahr 2026 ein solcher Verzicht erklärt werden soll, wenn absehbar ist, dass ein Gesetzentwurf auf Herstellung einer verfassungsgemäßen Besoldung im Jahr 2026 voraussichtlich nicht mehr im Landtag schlussberaten werden kann.

3. Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfebearbeitung

Mit einer Änderung des Landesbeamtengesetzes (§ 80) soll eine Ermächtigungsgrundlage für eine maschinelle Festsetzung sowie für ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem geschaffen werden. Durch die weitere Automation der Beihilfeabwicklung soll die Bearbeitung effizienter und deren Qualität erhöht werden.

4. Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Landesregierung plant noch im Jahr 2026 eine Weiterentwicklung der Erschwerniszulagenverordnung, die weitere Verbesserungen insbesondere für die Beamtinnen und Beamten der Polizei, des Justizvollzuges und der Feuerwehr enthalten soll.

C Alternativen

Eine vom Tarifergebnis abweichende Anpassung der Besoldung und Versorgung oder die Beibehaltung der Bezügehöhe, die seit dem 1. Februar 2025 besteht, wäre zwar denkbar, widerspräche aber der Koalitionsvereinbarung – siehe dazu unter A. Darüber hinaus würde ein Zurückbleiben hinter dem Tarifergebnis die Position von Mecklenburg-Vorpommern in einem Bezügevergleich mit dem Bund und den anderen Ländern verschlechtern. Schließlich sind etwaige Alternativen wegen der Vielzahl der veränderlichen Parameter und deren Auswirkungen nicht angemessen darstell- und bewertbar.

Die Übernahme des Tarifergebnisse in einem Gesetzgebungsverfahren zusammen mit der Umsetzung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 lässt aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten besorgen, dass ein solcher Gesetzentwurf in der laufenden Wahlperiode nicht mehr vom Landtag verabschiedet werden kann. Dies würde jedoch die Zahlbarmachung der vorgesehenen Bezügeanpassungen entsprechend dem Tarifergebnis nach hinten verschieben.

Bei der Beihilfegewährung kann zwar auf den Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfebearbeitung verzichtet und weiterhin an einer vollständigen Prüfung aller Anträge festgehalten werden. Damit würde allerdings auf positive Effekte in Bezug auf eine niedrige Bearbeitungsdauer verzichtet werden, die sich im Wesentlichen nur über zusätzliches Personal in Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Antragseingänge realisieren ließe. Das im Landesamt für Finanzen eingesetzte neue Beihilfefachverfahren ermöglicht noch keine Dunkelverarbeitung, sodass denkbare Effekte derzeit noch nicht gehoben werden können.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Recht des öffentlichen Dienstes wird durch Gesetz geregelt (Gesetzesvorbehalt nach Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes). Für die Übertragung des Tarifergebnisses auf die Besoldung und Versorgung ist daher eine gesetzliche Regelung notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand in den Jahren 2026, 2027 und 2028

Im Bereich der Besoldung und Versorgung entstehen gegenüber der bisherigen Höhe der anzupassenden Bezüge folgende strukturelle Mehrkosten, die sich als sogenannte Ewigkeitskosten in den Folgejahren fortsetzen:

	im Landeshaushalt	in den Haushalten der kommunalen Körperschaften
Bezügeanpassung zum 1. April 2026	33,3 Mio. Euro	5,0 Mio. Euro
zusätzlich mit der Bezügeanpassung zum 1. März 2027	68,4 Mio. Euro	10,3 Mio. Euro

wiederum zusätzlich mit der Bezügeanpassung zum 1. Januar 2028	87,8 Mio. Euro	13,2 Mio. Euro
----------------------------------------------------------------------	----------------	----------------

Zusatz für den Landeshaushalt:

Die Mehrkosten können in den Haushaltsjahren 2026/2027 in den Ansätzen der Hauptgruppe 4, Personalausgaben, unter Berücksichtigung der zusätzlich veranschlagten Verstärkungsmittel abgebildet werden.

2 Vollzugsaufwand

Es entsteht erhöhter Vollzugsaufwand durch die erforderliche Umprogrammierung der EDV-gestützten Zahlverfahren für die Besoldung und Versorgung.

Weiterer Vollzugsaufwand entsteht, soweit Beihilfestellen im Rahmen der automationsgestützten Beihilfebearbeitung ein Risikomanagementsystem einrichten. Dem stehen allerdings Entlastungen bei der Bearbeitung von Beihilfeanträgen durch eine Reduzierung des Prüfungsumfangs gegenüber.

F Sonstige Kosten

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nach sich ziehen.

G Bürokratiefolgen

Mit einer Ergänzung von § 80 des Landesbeamtengesetzes werden im Bereich der Beihilfebearbeitung die rechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Risikomanagementsystemen in der automationsgestützten Beihilfebearbeitung geschaffen.

Risikomanagementsysteme sind Teil der Verwaltungsmodernisierung, um mithilfe digitaler Systeme den Prüfaufwand durch den Einsatz von entsprechendem Personal in Relation zum Nutzen zu reduzieren. Der Verzicht auf bis dato notwendige Prüfungen verkürzt die Bearbeitungszeit und stellt sich aufgrund eines geringeren Personaleinsatzes kostengünstiger dar.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen in den Jahren 2026, 2027 und 2028
(Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern – BesVAnpG 2026/2027/2028 M-V)**

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. die Beamtinnen und Beamten sowie die Richterinnen und Richter des Landes,
2. die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden, Landkreise und Ämter sowie der Zweckverbände,
3. die Beamtinnen und Beamten der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und
4. Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen laufende Versorgungsbezüge zustehen, die das Land, eine Gemeinde, ein Landkreis, Ämter und Zweckverbände oder eine der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, rechtsfähige Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter und
2. Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und ihre Verbände und Einrichtungen.

§ 2

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2026

(1) Ab dem 1. April 2026 erhöhen sich um 2,8 Prozent

1. die Grundgehaltssätze,
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 sowie des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder,
3. die Amtszulagen, die Strukturzulage sowie die Stellenzulagen nach den §§ 47 bis 56 des Landesbesoldungsgesetzes,
4. die Beträge nach § 4 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung,
5. die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung und

6. Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen, Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit deren Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen bestimmt wurde.

(2) Maßgeblich für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Bezügebestandteile sind die nach dem Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102, 141) geändert worden ist, am 31. März 2026 geltenden Ausgangsbeträge.

(3) Die Grundgehaltssätze nach Absatz 1 Nummer 1 werden anstelle des in Absatz 1 genannten Prozentsatzes um einen Betrag von 100 Euro (Mindestbetrag) angehoben, soweit die Anhebung um den in Absatz 1 genannten Prozentsatz hinter diesem Betrag zurückbleibt.

§ 3

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2027

Ab 1. März 2027 werden die nach § 2 angepassten Bezüge um weitere 2,0 Prozent erhöht.

§ 4

Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2028

Ab 1. Januar 2028 werden die nach § 3 angepassten Bezüge um weitere 1,0 Prozent erhöht.

§ 5

Erhöhung der Anwärterbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Die Anwärtergrundbeträge werden zum 1. April 2026 um 60 Euro angehoben. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die nach Absatz 1 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. März 2027 um weitere 60 Euro angehoben.

(3) Die nach Absatz 2 angepassten Anwärtergrundbeträge werden zum 1. Januar 2028 um weitere 30 Euro angehoben.

§ 6

Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Die Erhöhung nach § 2 Absatz 1 gilt entsprechend für

1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)
 - a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und
 - b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

3. die Amtszulagen nach Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Absatz 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, und
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Absatz 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist.

§ 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die lineare Erhöhung nach § 3 zum 1. März 2027 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in deren Anwendung des Absatzes 1 ergebenden Beträgen.

(3) Die lineare Erhöhung nach § 4 zum 1. Januar 2028 gilt entsprechend für die in Absatz 1 genannten Bezüge ausgehend von den sich in deren Anwendung des Absatzes 2 ergebenden Beträgen.

§ 7

Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028

(1) Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gilt die Anpassung nach den §§ 2 bis 4 und 6 für die dort genannten Bezügebestandteile entsprechend, sofern diese Grundlage der Versorgung sind.

(2) Die linearen Erhöhungen nach dem § 2 Absatz 1, den §§ 3 und 4 oder dem § 6 gelten weiterhin entsprechend für andere Bezügebestandteile, soweit für diese die Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

(3) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden zum 1. April 2026 um 2,7 Prozent, zum 1. März 2027 um 1,9 Prozent und zum 1. Januar 2028 um 0,9 Prozent erhöht.

§ 8

Rundung der Erhöhungsbeträge

Bei den Berechnungen nach den §§ 2 bis 7 sind die sich jeweils ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und Bruchteile von 0,5 und mehr aufzurunden.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2026

Das Landesbesoldungsgesetz vom 11. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102, 141) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang I zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 3 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2027**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang II zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 4 **Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes im Jahr 2028**

Das Landesbesoldungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlagen 5 bis 12 werden durch die aus Anhang III zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen 5 bis 12 ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Erschwerniszulagenverordnung im Jahr 2026**

Die Erschwerniszulagenverordnung vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab dem 1. November 2024 3,90 Euro und ab dem 1. Februar 2025 4,11 Euro“ durch die Angabe „4,23 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „0,64 Euro“ durch die Angabe „0,66 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „1,28 Euro“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „3,46 Euro“ durch die Angabe „3,56 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „14,36 Euro“ durch die Angabe „14,76 Euro“, die Angabe „17,43 Euro“ durch die Angabe „17,92 Euro“, die Angabe „21,65

Euro“ durch die Angabe „22,26 Euro“ und die Angabe „27,89 Euro“ durch die Angabe „28,67 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „5,57 Euro“ durch die Angabe „5,73 Euro“ ersetzt.

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „3,83 Euro“ durch die Angabe „3,94 Euro“ ersetzt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ und die Angabe „7,68 Euro“ durch die Angabe „7,90 Euro“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „25,56 Euro“ durch die Angabe „26,28 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „383,40 Euro“ durch die Angabe „394,14 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „255,65 Euro“ durch die Angabe „262,81 Euro“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „230,10 Euro“ durch die Angabe „236,54 Euro“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird die Angabe „818,07 Euro“ durch die Angabe „840,98 Euro“ ersetzt.

5. In § 17a Absatz 2 wird die Angabe „2,00 Euro“ durch die Angabe „2,06 Euro“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „63,08 Euro“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.

cc) In Buchstabe c wird die Angabe „35,79 Euro“ durch die Angabe „36,79 Euro“ ersetzt.

7. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „61,36 Euro“ durch die Angabe „63,08 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.
8. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „308,40 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „150 Euro“ durch die Angabe „154,20 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „300 Euro“ durch die Angabe „308,40 Euro“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „153,39 Euro“ durch die Angabe „157,68 Euro“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „102,80 Euro“ ersetzt.
 - f) In Absatz 6 wird die Angabe „75 Euro“ durch die Angabe „77,10 Euro“ ersetzt.
9. § 22a Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „176,40 Euro“ durch die Angabe „181,34 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „132,94 Euro“ durch die Angabe „136,66 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „46,02 Euro“ durch die Angabe „47,31 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „4,60 Euro“ durch die Angabe „4,73 Euro“ ersetzt.
10. § 23b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „80,53 Euro“ durch die Angabe „82,78 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „55,19 Euro“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,68 Euro“ durch die Angabe „2,76 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „53,69 Euro“ durch die Angabe „55,19 Euro“ ersetzt.
11. § 23d Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a wird die Angabe „23,01 Euro“ durch die Angabe „23,65 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b wird die Angabe „15,34 Euro“ durch die Angabe „15,77 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „0,77 Euro“ durch die Angabe „0,79 Euro“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2026**

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531, 544), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVOBl. M-V S. 531, 532) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

1.	A 4	15,58 Euro
2.	A 5 bis A 8	18,41 Euro
3.	A 9 bis A 12	25,28 Euro
4.	A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C	34,31 Euro.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

- 1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, 39,12 Euro
- 2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, 48,55 Euro.“

Artikel 7 **Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2027**

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung, die zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| 1. A 4 | 15,89 Euro |
| 2. A 5 bis A 8 | 18,78 Euro |
| 3. A 9 bis A 12 | 25,79 Euro |
| 4. A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C | 35,00 Euro. |

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, | 39,90 Euro |
| 2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, | 49,52 Euro.“ |

Artikel 8

Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung im Jahr 2028

Die Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung, die zuletzt durch Artikel 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Vergütung beträgt je Stunde bei Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen

- | | |
|--------------------------------------------|-------------|
| 1. A 4 | 16,05 Euro |
| 2. A 5 bis A 8 | 18,97 Euro |
| 3. A 9 bis A 12 | 26,05 Euro |
| 4. A 13 bis A 16 sowie Besoldungsordnung C | 35,35 Euro. |

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe zum Zeitpunkt der geleisteten Mehrarbeit.

(2) Bei Mehrarbeit im Schuldienst beträgt die Vergütung abweichend von Absatz 1 je Unterrichtsstunde für

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 zugeordnet sind, | 40,30 Euro |
| 2. Inhaberinnen und Inhaber von Lehrämtern, deren Einstiegsämter der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet sind, | 50,02 Euro.“ |

Artikel 9
Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
im Jahr 2026

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 354, 357), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Juni 2024 (GVOBl. M-V S. 407, 410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	194,28 Euro,
40 Prozent	264,72 Euro,
50 Prozent	393,12 Euro,
60 Prozent	489,69 Euro,
70 Prozent	672,61 Euro,
80 Prozent	802,14 Euro,
90 Prozent	965,74 Euro,
100 Prozent	1072,53 Euro.“

Artikel 10
Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2027

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	198,17 Euro,
40 Prozent	270,01 Euro,
50 Prozent	400,98 Euro,
60 Prozent	499,48 Euro,
70 Prozent	686,06 Euro,
80 Prozent	818,18 Euro,
90 Prozent	985,05 Euro,
100 Prozent	1093,98 Euro.“

Artikel 11
Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2028

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, das zuletzt durch Artikel 10 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert

§ 35 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Dieser beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um:

30 Prozent	200,15 Euro,
40 Prozent	272,71 Euro,

50 Prozent	404,99 Euro,
60 Prozent	504,47 Euro,
70 Prozent	692,92 Euro,
80 Prozent	826,36 Euro,
90 Prozent	994,90 Euro,
100 Prozent	1104,92 Euro.“

Artikel 12

Gesetz über die Nichtanpassung des Amtsgehalts der Mitglieder der Landesregierung sowie des Gehalts der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre (Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern - NAnpG 2026 M-V)

Von der linearen Anpassung des Grundgehalts nach dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern vom ...[*einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern*] sind im Jahr 2026

1. das Amtsgehalt der Mitglieder der Landesregierung nach dem Landesministergesetz und
2. das Gehalt der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und der Parlamentarischen Staatssekretäre des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre

ausgenommen. Satz 1 gilt auch für Versorgungsbezüge, denen das Amtsgehalt oder das Gehalt zugrunde liegt. Die Sätze 1 und 2 finden über den 31. Dezember 2026 hinaus Anwendung.

Artikel 13

Änderung des Landesministergesetzes

Das Landesministergesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 527), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 961,) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „(GVOBl. M-V S. 545)“ die Angabe „und mit dem Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern vom ...[*einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Nichtanpassungsgesetzes 2026 Mecklenburg-Vorpommern*]“ eingefügt.

Artikel 14

Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre vom 18. Juli 1991 (GVOBl. M-V S. 291), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 961, 962) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 Satz 1 wird nach der Angabe „Landesbesoldungsrechts“ die Angabe „in Verbindung mit dem Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern vom ...[*einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle des Nichtanpassungsgesetzes 2026 Mecklenburg-Vorpommern*]“ eingefügt.

Artikel 15 **Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 80 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle kann zur Effizienzsteigerung automationsgestützte Systeme (Risikomanagementsysteme) einsetzen, um Beihilfeanträge unverzüglich und gleichmäßig zu bearbeiten. Verwaltungsakte in Beihilfeangelegenheiten können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, soweit weder Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Bei der Nutzung von Risikomanagementsystemen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu beachten. Das Risikomanagementsystem muss mindestens folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Sicherstellung, dass gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung keine Entscheidung zu Lasten der beihilfeberechtigten Person erfolgt,
2. die Gewährleistung, dass durch Zufallsauswahl eine hinreichende Anzahl von Fällen zur umfassenden manuellen Prüfung ausgewählt wird,
3. die Kontrolle der als prüfbedürftig ausgesteuerten Fälle hinsichtlich der rechtmäßigen Festsetzung der geltend gemachten Aufwendungen im Wege der manuellen Überprüfung,
4. die Möglichkeit, dass Einzelfälle für eine umfassende Prüfung manuell ausgewählt werden können und
5. die regelmäßige Überprüfung des Risikomanagementsystems auf seine Zielerfüllung durch die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle.

Einzelheiten des Risikomanagementsystems legt die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde fest, soweit sich der Anspruch auf Beihilfen gegen das Land richtet. Einzelheiten des Risikomanagementsystems dürfen nicht veröffentlicht werden. Es dürfen keine Profile und Risikoprognosen über Beihilfeberechtigte und deren berücksichtigungsfähige Angehörigen angelegt werden.“

2. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.
3. Der bisherige Absatz 9 wird zu Absatz 10 und in den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 7“ durch die Angabe „nach den Absätzen 1 bis 8“ ersetzt.

Artikel 16 **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

- (2) Die Artikel 2, 5, 6, 9, 12, 13 und 14 treten mit Wirkung vom 1. April 2026 in Kraft.
- (3) Die Artikel 3, 7 und 10 treten am 1. März 2027 in Kraft.
- (4) Die Artikel 4, 8 und 11 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

Anhang I (zu Artikel 2)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)
Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 818,06	2 857,47	2 895,58	2 932,49	2 994,93	3 057,42	3 119,86					
A 5	2 836,37	2 893,44	2 930,90	2 967,10	3 029,25	3 091,42	3 153,56	3 215,74				
A 6	2 890,48	2 935,03	2 978,20	3 020,05	3 088,31	3 156,55	3 224,79	3 293,04	3 361,27			
A 7	2 993,21	3 029,72	3 089,81	3 148,15	3 234,06	3 319,90	3 405,81	3 467,10	3 528,44	3 589,79		
A 8		3 146,15	3 193,45	3 276,31	3 357,01	3 467,04	3 577,12	3 650,47	3 725,30	3 800,73	3 876,14	
A 9		3 315,82	3 360,27	3 448,99	3 535,36	3 652,83	3 773,05	3 856,02	3 939,08	4 022,05	4 105,06	
A 10		3 530,01	3 601,07	3 722,13	3 842,20	3 996,87	4 151,58	4 254,69	4 357,96	4 463,13	4 568,33	
A 11			3 993,61	4 118,60	4 240,43	4 359,30	4 520,99	4 628,76	4 736,54	4 844,46	4 954,13	5 063,81
A 12			4 259,87	4 413,35	4 566,52	4 716,21	4 910,22	5 040,95	5 171,71	5 302,47	5 433,22	5 563,96
A 13				4 956,08	5 125,73	5 291,53	5 453,06	5 594,26	5 735,45	5 876,64	6 017,86	6 159,05
A 14				5 201,23	5 432,94	5 659,20	5 879,94	6 063,04	6 246,14	6 429,24	6 612,34	6 795,44
A 15						6 311,46	6 560,26	6 742,08	6 919,03	7 160,64	7 402,17	7 643,77
A 16						6 939,01	7 229,93	7 443,37	7 651,22	7 930,59	8 209,99	8 489,37

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7 643,77
B 2	8 842,81
B 3	9 350,45
B 4	9 882,13
B 5	10 492,08
B 6	11 068,12
B 7	11 628,46
B 8	12 212,44
B 9	12 937,57
B 10	15 189,35
B 11	16 459,31

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 441,02	6 921,44	8 032,10

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88)
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 332,35	4 471,14	4 609,89	4 748,66	4 888,31	5 029,48	5 170,68	5 311,88	5 453,06	5 594,26	5 735,45	5 876,64	6 017,86	6 159,05	
C 2	4 341,01	4 562,17	4 783,30	5 007,39	5 232,42	5 457,42	5 682,44	5 907,44	6 132,46	6 357,52	6 582,52	6 807,53	7 032,55	7 257,56	7 482,58
C 3	4 741,75	4 994,86	5 249,65	5 504,46	5 759,25	6 014,02	6 268,83	6 523,57	6 778,35	7 033,13	7 287,91	7 542,71	7 797,47	8 052,29	8 307,04
C 4	5 939,57	6 195,69	6 451,80	6 707,94	6 964,06	7 220,17	7 476,36	7 732,41	7 988,55	8 244,67	8 500,82	8 756,92	9 013,04	9 269,16	9 525,26

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	111,48	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	164,77	363,60

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

198,83 Euro und
820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je
in der Besoldungsgruppen A 5 um je
in der Besoldungsgruppen A 6 um je

36,17 Euro,
31,17 Euro,
16,17 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

145,85 Euro
154,81 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	164,77	305,73

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

140,96 Euro und
417,69 Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. April 2026
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 413,13
A 5 bis A 8	1 538,54
A 9 bis A 11	1 594,62
A 12	1 739,79
A 13	1 772,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 809,08

Anlage 12

(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)

Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen

ab 1. April 2026

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	25,63
		A 9	100,30
	§ 45 Nr. 2		111,48
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	140,41
		A 6 bis A 9	187,63
		A 10 und höher	233,95
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,17
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	159,37
	§ 48 Abs. 4		75,92
Feuerwehrezulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	80,17
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	159,37
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		149,11
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		50,74
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	32,11
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	52,49
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	446,59
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	346,70
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		119,43
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	251,90
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	281,91
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		340,20

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	88,33
		2	47,88
	A 5	1	47,88
		2, 3	88,33
	A 6	3	88,33
	A 9	5	356,46
	A 13	13	248,33
		15, 16, 17	362,26
	A 14	4	444,34
		5	248,33
	A 15	3	442,91
		5	248,33
	A 16	4	248,33
		9	277,81
Besoldungsordnung R	R 1	1	274,60
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	274,60
	R 3	3, 5	274,60

Anhang II (zu Artikel 3)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	S t u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 874,42	2 914,62	2 953,49	2 991,14	3 054,83	3 118,57	3 182,26					
A 5	2 893,10	2 951,31	2 989,52	3 026,44	3 089,84	3 153,25	3 216,63	3 280,05				
A 6	2 948,29	2 993,73	3 037,76	3 080,45	3 150,08	3 219,68	3 289,29	3 358,90	3 428,50			
A 7	3 053,07	3 090,31	3 151,61	3 211,11	3 298,74	3 386,30	3 473,93	3 536,44	3 599,01	3 661,59		
A 8		3 209,07	3 257,32	3 341,84	3 424,15	3 536,38	3 648,66	3 723,48	3 799,81	3 876,74	3 953,66	
A 9		3 382,14	3 427,48	3 517,97	3 606,07	3 725,89	3 848,51	3 933,14	4 017,86	4 102,49	4 187,16	
A 10		3 600,61	3 673,09	3 796,57	3 919,04	4 076,81	4 234,61	4 339,78	4 445,12	4 552,39	4 659,70	
A 11			4 073,48	4 200,97	4 325,24	4 446,49	4 611,41	4 721,34	4 831,27	4 941,35	5 053,21	5 165,09
A 12			4 345,07	4 501,62	4 657,85	4 810,53	5 008,42	5 141,77	5 275,14	5 408,52	5 541,88	5 675,24
A 13				5 055,20	5 228,24	5 397,36	5 562,12	5 706,15	5 850,16	5 994,17	6 138,22	6 282,23
A 14				5 305,25	5 541,60	5 772,38	5 997,54	6 184,30	6 371,06	6 557,82	6 744,59	6 931,35
A 15						6 437,69	6 691,47	6 876,92	7 057,41	7 303,85	7 550,21	7 796,65
A 16						7 077,79	7 374,53	7 592,24	7 804,24	8 089,20	8 374,19	8 659,16

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7 796,65
B 2	9 019,67
B 3	9 537,46
B 4	10 079,77
B 5	10 701,92
B 6	11 289,48
B 7	11 861,03
B 8	12 456,69
B 9	13 196,32
B 10	15 493,14
B 11	16 788,50

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 549,84	7 059,87	8 192,74

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88)
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 419,00	4 560,56	4 702,09	4 843,63	4 986,08	5 130,07	5 274,09	5 418,12	5 562,12	5 706,15	5 850,16	5 994,17	6 138,22	6 282,23	
C 2	4 427,83	4 653,41	4 878,97	5 107,54	5 337,07	5 566,57	5 796,09	6 025,59	6 255,11	6 484,67	6 714,17	6 943,68	7 173,20	7 402,71	7 632,23
C 3	4 836,59	5 094,76	5 354,64	5 614,55	5 874,44	6 134,30	6 394,21	6 654,04	6 913,92	7 173,79	7 433,67	7 693,56	7 953,42	8 213,34	8 473,18
C 4	6 058,36	6 319,60	6 580,84	6 842,10	7 103,34	7 364,57	7 625,89	7 887,06	8 148,32	8 409,56	8 670,84	8 932,06	9 193,30	9 454,54	9 715,77

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)

- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen		Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen	
Nummer 2b	113,71	Nummer 3 Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	205,54 230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	A 13 A 15 B 3	Besoldungsgruppe Fußnote C 2	1 104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	168,07	370,88

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

202,81 Euro und
820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je
in der Besoldungsgruppen A 5 um je
in der Besoldungsgruppen A 6 um je

32,19 Euro,
27,19 Euro,
12,19 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

148,77 Euro
157,91 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	168,07	311,85

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

143,78 Euro und
426,04 Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 473,13
A 5 bis A 8	1 598,54
A 9 bis A 11	1 654,62
A 12	1 799,79
A 13	1 832,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 869,08

Anlage 12

(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)
Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen
ab 1. März 2027
(Monatsbeträge)
- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	26,14
		A 9	102,31
	§ 45 Nr. 2		113,71
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	143,22
		A 6 bis A 9	191,38
		A 10 und höher	238,63
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,77
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	162,56
	§ 48 Abs. 4		77,44
Feuerwehrezulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	81,77
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	162,56
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		152,09
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		51,75
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	32,75
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	53,54
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	455,52
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	353,63
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		121,82
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	256,94
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	287,55
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		347,00

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	90,10
		2	48,84
	A 5	1	48,84
		2, 3	90,10
	A 6	3	90,10
	A 9	5	363,59
	A 13	13	253,30
		15, 16, 17	369,51
	A 14	4	453,23
		5	253,30
	A 15	3	451,77
		5	253,30
	A 16	4	253,30
		9	283,37
Besoldungsordnung R	R 1	1	280,09
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	280,09
	R 3	3, 5	280,09

Anhang III (zu Artikel 4)

Anlage 5
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)
Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 4	2 903,16	2 943,77	2 983,02	3 021,05	3 085,38	3 149,76	3 214,08					
A 5	2 922,03	2 980,82	3 019,42	3 056,70	3 120,74	3 184,78	3 248,80	3 312,85				
A 6	2 977,77	3 023,67	3 068,14	3 111,25	3 181,58	3 251,88	3 322,18	3 392,49	3 462,79			
A 7	3 083,60	3 121,21	3 183,13	3 243,22	3 331,73	3 420,16	3 508,67	3 571,80	3 635,00	3 698,21		
A 8		3 241,16	3 289,89	3 375,26	3 458,39	3 571,74	3 685,15	3 760,71	3 837,81	3 915,51	3 993,20	
A 9		3 415,96	3 461,75	3 553,15	3 642,13	3 763,15	3 887,00	3 972,47	4 058,04	4 143,51	4 229,03	
A 10		3 636,62	3 709,82	3 834,54	3 958,23	4 117,58	4 276,96	4 383,18	4 489,57	4 597,91	4 706,30	
A 11			4 114,21	4 242,98	4 368,49	4 490,95	4 657,52	4 768,55	4 879,58	4 990,76	5 103,74	5 216,74
A 12			4 388,52	4 546,64	4 704,43	4 858,64	5 058,50	5 193,19	5 327,89	5 462,61	5 597,30	5 731,99
A 13				5 105,75	5 280,52	5 451,33	5 617,74	5 763,21	5 908,66	6 054,11	6 199,60	6 345,05
A 14				5 358,30	5 597,02	5 830,10	6 057,52	6 246,14	6 434,77	6 623,40	6 812,04	7 000,66
A 15						6 502,07	6 758,38	6 945,69	7 127,98	7 376,89	7 625,71	7 874,62
A 16						7 148,57	7 448,28	7 668,16	7 882,28	8 170,09	8 457,93	8 745,75

Anlage 6
(zu § 25 Absatz 2 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung B
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	
B 1	7 874,62
B 2	9 109,87
B 3	9 632,83
B 4	10 180,57
B 5	10 808,94
B 6	11 402,37
B 7	11 979,64
B 8	12 581,26
B 9	13 328,28
B 10	15 648,07
B 11	16 956,39

Anlage 7
(zu § 32 Absatz 1 Satz 2)

Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung W
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5 605,34	7 130,47	8 274,67

Anlage 9
(zu § 88 Absatz 4)

Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnung C (gemäß § 88)
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 463,19	4 606,17	4 749,11	4 892,07	5 035,94	5 181,37	5 326,83	5 472,30	5 617,74	5 763,21	5 908,66	6 054,11	6 199,60	6 345,05	
C 2	4 472,11	4 699,94	4 927,76	5 158,62	5 390,44	5 622,24	5 854,05	6 085,85	6 317,66	6 549,52	6 781,31	7 013,12	7 244,93	7 476,74	7 708,55
C 3	4 884,96	5 145,71	5 408,19	5 670,70	5 933,18	6 195,64	6 458,15	6 720,58	6 983,06	7 245,53	7 508,01	7 770,50	8 032,95	8 295,47	8 557,91
C 4	6 118,94	6 382,80	6 646,65	6 910,52	7 174,37	7 438,22	7 702,15	7 965,93	8 229,80	8 493,66	8 757,55	9 021,38	9 285,23	9 549,09	9 812,93

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Vomhundert, Bruchteil
Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 2b	114,85	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 3 Die Zulage beträgt für Beamte der Besoldungsgruppe(n) C 1 C 2 C 3 und C 4	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *) A 13 A 15 B 3	Bundesbesoldungsordnung C Vorbemerkungen Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2 Besoldungsgruppe Fußnote C 2 1	205,54 230,08 104,32
				*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).	

Anlage 10
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	169,75	374,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

204,84 Euro und
820,00 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6

Der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 erhöht sich für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind
in der Besoldungsgruppen A 4 um je
in der Besoldungsgruppen A 5 um je
in der Besoldungsgruppen A 6 um je

30,16 Euro,
25,16 Euro,
10,16 Euro,

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 41 Absatz 2 Satz 1 LBesG

- in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

150,26 Euro
159,49 Euro

Anlage 10a
(zu § 41 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag für die Besoldungsgruppen B 9, B 10 und B 11
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Stufe	Stufe 1 (§ 42 Absatz 1 LBesG)	Stufe 2 (§ 42 Absatz 2 LBesG)
Betrag	169,75	314,97

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

145,22 Euro und
430,30 Euro.

Anlage 10b
(zu § 43a Absatz 1)

Familienergänzungszuschlag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit einem zu berücksichtigenden Kind in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	503,80	463,25	424,04	386,06	321,81	257,50	193,25	-	-	-
A 5	490,13	431,40	392,86	355,61	291,66	227,68	163,74	99,76	-	-
A 6	449,95	404,11	359,69	316,62	246,38	176,17	105,95	35,72	-	-
A 7	367,39	329,82	267,99	207,96	119,56	31,23	-	-	-	-
A 8	-	210,02	161,35	76,08	-	-	-	-	-	-
A 9	-	35,43	-	-	-	-	-	-	-	-

Der Familienergänzungszuschlag nach § 43a wird für eine Familie mit mindestens zwei zu berücksichtigenden Kindern in folgender Höhe gewährt:

Besoldungs- gruppe	Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
A 4	709,73	669,17	629,96	591,98	527,73	463,43	399,18	-	-	-
A 5	701,22	642,50	603,95	566,70	502,75	438,78	374,83	310,85	-	-
A 6	676,54	630,70	586,28	543,22	472,98	402,76	332,54	262,31	192,10	-
A 7	617,13	579,56	517,73	457,70	369,30	280,97	192,57	129,51	66,39	3,26
A 8	-	459,76	411,09	325,83	242,79	129,57	16,30	-	-	-
A 9	-	285,17	239,43	148,14	59,27	-	-	-	-	-
A 10	-	81,34	8,52	-	-	-	-	-	-	-

Anlage 11
(zu § 76 Absatz 2 Satz 1)

Anwärtergrundbetrag
ab 1. Januar 2028
(Monatsbeträge in Euro)

Einstiegsamt, in das die Anwärtlerin oder der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 4	1 503,13
A 5 bis A 8	1 628,54
A 9 bis A 11	1 684,62
A 12	1 829,79
A 13	1 862,80
A 13 + Strukturzulage (§ 45 Nummer 2 Buchstabe b) LBesG) oder R 1	1 899,08

Anlage 12

(zu §§ 44 Absatz 3 Satz 2, 45 und 46 Absatz 4 Satz 2)

Strukturzulage, Stellenzulagen und Amtszulagen

ab 1. Januar 2028

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Stellenzulagen			
Zulage	Rechtsgrundlage		Betrag in Euro
Strukturzulage	§ 45 Nr. 1	A 6 bis A 8	26,40
		A 9	103,33
	§ 45 Nr. 2		114,85
Sicherheitszulage	§ 47	A 4 und A 5	144,65
		A 6 bis A 9	193,29
		A 10 und höher	241,02
Zulage für Polizei, Steuerfahndung und Verwendung auf See	§ 48 Abs. 1	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	82,59
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	164,19
	§ 48 Abs. 4		78,21
Feuerwehrezulage	§ 49	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	82,59
		nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	164,19
Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankeneinrichtungen	§ 50		153,61
Zulage für Beamtinnen und Beamte mit Meisterprüfung oder Abschlussprüfung als staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker	§ 51		52,27
Zulage für Beamtinnen und Beamte der Steuerverwaltung	§ 52	Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	33,08
		Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	54,08
Zulage für Beamtinnen und Beamte als fliegendes Personal	§ 53 Abs. 1 Nr. 1	Luftfahrzeugführerin oder Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von Luftfahrzeugen	460,08
	§ 53 Abs. 1 Nr. 2	Sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige	357,17
Zulage für Beamtinnen und Beamte als Nachprüferin oder Nachprüfer von Luftfahrtgerät	§ 54		123,04
Zulage für Professorinnen und Professoren mit mehreren Ämtern	§ 55	Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	259,51
		Bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2	290,43
Zulage für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	§ 56		350,47

Amtszulagen			
Besoldungsordnung	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag
Besoldungsordnung A	A 4	1, 3	91,00
		2	49,33
	A 5	1	49,33
		2, 3	91,00
	A 6	3	91,00
	A 9	5	367,23
	A 13	13	255,83
		15, 16, 17	373,21
	A 14	4	457,76
		5	255,83
	A 15	3	456,29
		5	255,83
	A 16	4	255,83
		9	286,20
Besoldungsordnung R	R 1	1	282,89
	R 2	3, 4, 5, 6, 7	282,89
	R 3	3, 5	282,89

Begründung:

A. Allgemeines

Zur Übertragung des Tarifergebnisses

Für die Tarifbeschäftigten der Länder ist am 14. Februar 2026 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Tarifeinigung erzielt worden. Diese umfasst

- eine Anhebung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent, mindestens jedoch um 100,00 Euro zum 1. April 2026,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027,
- eine Anhebung der Tabellenentgelte um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028,
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 60,00 Euro zum 1. April 2026,
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 60,00 Euro zum 1. März 2027 sowie
- die Erhöhung der Ausbildungsentgelte um weitere 30,00 Euro zum 1. Januar 2028.

Wie in der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE, Textziffer 29, festgelegt, sollen die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernommen werden.

Das Tarifergebnis wird zeit- und wirkungsgleich übernommen. Dies bedeutet eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,8 Prozent zum 1. April 2026, mindestens jedoch um 100 Euro, um weitere 2,0 Prozent zum 1. März 2027 sowie um weitere 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028. Die Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärtner werden zeit- und inhalts-gleich entsprechend dem Tarifergebnis um 60 Euro zum 1. April 2026, um weitere 60 Euro zum 1. März 2027 sowie um weitere 30 Euro zum 1. Januar 2028 erhöht. Die Übernahme des Tarifergebnisses setzt auf der Besoldungshöhe auf, die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2024/2025 Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurde.

Die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie die Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre werden von der Bezüge-erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 dauerhaft ausgenommen.

Zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Alimentation

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 17. September 2025 – 2 BvL 20/17 u.a. – zur Besoldung der Beamtinnen und Beamten in Berlin in den Jahren 2008 bis 2020 seine bisherigen Vorgaben für eine amtsangemessenen Alimentation,

siehe dazu: Urteil vom 5. Mai 2015 – 2 BvL 17/09 u.a.; Beschluss vom 17. November 2015 – 2 BvL 19/09 u.a.; Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u.a. sowie Beschlüsse vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 und 2 BvL 5/17 u.a.),

erheblich fortentwickelt. Diese Entscheidung gilt nicht nur für das unmittelbar betroffene Land Berlin, sondern wegen der Verpflichtung zur Gewährung einer amts-angemessenen Alimen-tation auch für die anderen Länder und den Bund.

Die laufende Auswertung lässt bereits jetzt einen sich aus der neuen Entscheidung ergebenden Handlungsbedarf erkennen. Allerdings konnten die umfassenden Arbeiten noch nicht ab-geschlossen werden.

Die Landesregierung hat sich daher im Interesse einer schnellen Zahlbarmachung der vorge-sehene Bezügeanpassungen dafür entschieden, durch den vorliegenden Gesetzentwurf nur

das Tarifergebnis auf die Besoldung und Versorgung zu übernehmen und hierbei die Frage der Herstellung einer verfassungsgemäßen Alimentation auszuklammern.

Die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Besoldung steht indes für die Landesregierung außer Frage. Daher soll die Auswertung der neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. September 2025 unverändert fortgesetzt und ebenso an einem Gesetzentwurf für die Umsetzung der erheblich fortentwickelten Vorgaben gearbeitet werden. Die Landesregierung beabsichtigt, einen entsprechenden Gesetzentwurf rückwirkend ab dem Jahr 2025 für alle Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu erarbeiten, und zwar unabhängig von der Einlegung eines Widerspruchs auf amtsangemessene Alimentation.

Davon umfasst ist auch die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern. Daher soll der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht angepasst werden und bleibt betragsmäßig auf dem seit dem 1. Januar 2025 geltenden Stand.

Zulassung von Risikomanagementsystemen in der Beihilfearbeitung

Eine weitere Digitalisierung ist bei der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten ein unverzichtbares Erfordernis. Um die weitere Automation der Beihilfeabwicklung fortzuentwickeln und effizienter zu gestalten sowie zur Einführung eines Risikomanagementsystems in diesen Verfahren werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2026/2027/2028 Mecklenburg-Vorpommern)

Zu § 1 (Persönlicher Geltungsbereich)

Die Aufzählung in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 orientiert sich an dem in § 1 des Landesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreis. Zum Kreis der Berechtigten gehören darüber hinaus nach Nummer 4 der Vorschrift auch die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen, deren Anspruchsberechtigung sich aus § 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Der Negativkatalog in Absatz 2 entspricht der Aufzählung in § 1 Absatz 3 des Landesbesoldungsgesetzes.

Zu § 2 (Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2026)

Zu Absatz 1

Die Grundgehaltssätze sowie die weiteren aufgeführten Besoldungsbestandteile – hierzu zählen insbesondere Zulagen und Familienzuschläge – werden um 2,8 Prozent angehoben. Der Steigerungssatz entspricht dem der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026. Die Erhöhungsbeträge für erste und zweite berücksichtigungsfähige Kinder in den Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 nehmen nicht an der Anpassung teil. Ihnen kommt lediglich eine besitzstandswahrende Funktion zu. Mit jeder Erhöhung des Familienzuschlages für erste und zweite Kinder entfällt insoweit diese Funktion, sodass die Erhöhungsbeträge sich schrittweise abbauen und infolgedessen einheitliche Familienzuschläge erreicht werden; vgl. dazu auch die Einzelbegründung zu Artikel 2 Nummer 7 des Entwurfes eines Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landtagsdrucksache 8/3455, S. 160 f.).

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt als Ausgangsbasis für die Bezügeerhöhung das Besoldungsniveau, welches zum 1. Februar 2025 durch das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 garantiert eine Mindesterrhöhung der Grundgehaltssätze um 100 Euro zum 1. April 2026 und überträgt insoweit die Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 wirkungsgleich.

Zu § 3 (Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2027)

Die mit § 2 erhöhten Dienstbezüge sollen zum 1. März 2027 in einem weiteren Schritt um 2,0 Prozent angehoben werden. Auch dies entspricht einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026. Für die entsprechende Abschmelzung der Erhöhungsbeträge für erste und zweite Kinder in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6 wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 4 (Erhöhung der Dienstbezüge im Jahr 2028)

Die mit § 3 erhöhten Dienstbezüge sollen zum 1. Januar 2028 in einem weiteren Schritt um 1,0 Prozent angehoben werden. Auch dies entspricht einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026. Für die entsprechende Abschmelzung der Erhöhungsbeträge für erste und zweite Kinder in den Besoldungsgruppen A 4, A 5 und A 6 wird auf die Begründung zu § 2 Absatz 1 verwiesen.

Zu § 5 (Erhöhung der Anwärterbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028)

Die Vorschrift sieht eine Anhebung der Anwärterbezüge um 60 Euro zum 1. April 2026, eine weitere Erhöhung um 60 Euro zum 1. März 2027 sowie eine weitere Erhöhung um 30 Euro zum 1. Januar 2028 vor. In Summe erhöhen sich die Anwärterbezüge um 150 Euro; dies entspricht einer zeit- und wirkungsgleichen Übertragung der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026. Die Anhebung setzt auf den Beträgen auf, die zum 1. Februar 2025 durch das Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern erreicht wurden.

Zu § 6 (Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht in den Jahren 2026, 2027 und 2028)

Soweit Besoldungsbestandteile bei der Festsetzung von Besoldung (oder sich hieraus ergebender Versorgungsansprüche) maßgeblich bleiben, die im Landesbesoldungsgesetz nicht mehr enthalten sind, sondern durch Übergangsvorschriften weiter gelten, sind diese in gleicher Weise anzupassen.

Absatz 1 überträgt die nach § 2 Absatz 1 vorgesehen Erhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 auf die Grundgehaltssätze in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter sowie auf die sonstigen dort genannten Besoldungsbestandteile, Bemessungsgrundlagen sowie Anrechnungs- und Höchstbeträge.

Hauptanwendungsfall sind im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten die einbezogenen Gehaltsbestandteile der bis zur Professorenbesoldungsreform 2002 bzw. deren landesrechtlichen Umsetzung Ende 2004 maßgeblichen Bundesbesoldungsordnung C.

Hinsichtlich der weiteren genannten Besoldungsbestandteile kann eine belastbare Aussage darüber, ob Zahlfälle mit entsprechenden Bestandteilen existieren, nur für den Bereich der im Landesamt für Finanzen, nicht jedoch der im Kommunal- oder Körperschaftsbereich vorliegenden Zahlfälle getroffen werden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass sich Versorgungs- oder Hinterbliebenenbezüge in Einzelfällen nach der einen oder anderen in dieser Aufzählung enthaltenen Regelung bemessen. § 6 dieses Gesetzentwurfes hat insoweit die gleiche Aufzählungsfunktion wie seinerzeit der nicht in Landesrecht überführte § 84 des Bundesbesoldungsgesetzes für die letzte bundeseinheitlich geregelte Bezügeerhöhung vor Inkrafttreten der Föderalismusreform.

Die umfassende Aufzählung denkbarer Fallkonstellationen vermeidet eine ungewollte Regelungslücke, die wegen des geltenden Vorbehaltes des Gesetzes in der Besoldung und Versorgung nicht ohne Weiteres geschlossen werden könnte. Außerdem kann eine verwaltungsaufwendige Prüfung aller Versorgungsfestsetzungen darauf, welche Altregelungen in vereinzelt Bestandsfällen der Versorgung fortwirken, unterbleiben.

Gegenüber der Regelung des § 84 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung konnte auf die Einbeziehung von einigen Besoldungsbestandteilen jedoch verzichtet werden (§ 84 Absatz 1 Nummer 1c und 7, in Teilen Nummer 3 sowie Absatz 2). Von den darin geregelten Sachverhalten war landesrechtlich entweder kein Gebrauch gemacht worden (zum Beispiel Zwischenbesoldungsgruppen) oder es handelte sich um Folgerungen aus solchen Gesetzesregelungen (Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuordnung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975), die auf Ämter in den neuen Bundesländern keine Auswirkung haben konnten.

Soweit in Absatz 1 Nummer 5 und 6 auf das Reformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334) geändert worden ist, verwiesen wird, gilt die am 31. August 2006 – und damit die zum Zeitpunkt der Föderalismusreform – geltende Fassung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die lineare Erhöhung um 2,0 Prozent zum 1. März 2027 sowie die weitere Erhöhung um 1,0 Prozent zum 1. Januar 2028 der durch Absatz 1 erhöhten Beträge.

Zu § 7 (Erhöhung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2026, 2027 und 2028)

Zu Absatz 1

Die in § 17 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes vorgesehene regelmäßige Anpassung der Besoldung an die Einkommensentwicklung und deren Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung findet nach § 70 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ihre Entsprechung im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren Hinterbliebenen. Die Anpassung erfolgt für die in den §§ 2, 3, 4 und 6 genannten Bezügebestandteile im Bereich der Aktivenbezüge daher entsprechend, sofern sie Grundlage für die Versorgung sind.

Zu Absatz 2

Die vorgesehenen linearen Erhöhungen sowie deren Entsprechungen für Bezüge nach fortgeltendem Recht in § 6 sollen nicht auf diejenigen für die Festsetzung der Versorgung beruhenden Bezügebestandteile bezogen werden, die von der Teilnahme an regelmäßigen Besoldungsanpassungen („Dynamisierung“) ausgeschlossen sind oder eingeschränkt wurden.

Als Beispiel sind Leistungsbezüge im Bereich der Professorinnen und Professoren zu nennen. Den Hochschulen ist eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt, Leistungsbezüge als ruhegehaltfähig oder nicht (sofort) ruhegehaltfähig, als Festbeträge oder mit dynamisierten Beträgen vorzusehen und individuell zu vereinbaren. Daher sind neben den dynamisierten und

ruhegehaltfähigen Leistungsbezügen, deren Teilnahme an linearen Erhöhungen sich aus § 1 Absatz 1 Nummer 6 sowie aus den §§ 2 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 ergibt, Leistungsbezüge denkbar, die während der aktiven Dienstzeit nicht an linearen Anpassungen teilgenommen haben.

Es wäre widersprüchlich, diese im aktiven Beamtenverhältnis als fix vereinbarte Bezügebestandteile von der Ruhestandsversetzung an zu dynamisieren und insoweit gegenüber aktiven Bezieherinnen und Beziehern derartiger Leistungsbezüge bevorzugt zu behandeln. Die schon während der aktiven Dienstzeit nicht an der Anpassung teilnehmenden Bezügebestandteile bleiben durch die Vorschrift des Absatzes 2 auch im Ruhestand einer linearen Anpassung entzogen.

Zu Absatz 3

Kürzungen von Versorgungsbezügen, die zumeist im Rahmen der Festsetzung von Versorgungsausgleichen in Scheidungssachen gerichtlich in festen Beträgen festgesetzt sind, werden der langjährigen Praxis beim Bund und in den Ländern folgend um den durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Dienstbezüge angehoben. Da nicht alle Bezügebestandteile angepasst werden, wurden die Erhöhungen nach § 1 Absatz 1 sowie nach den §§ 2 und 3 pauschal um 0,1 Prozentpunkte auf 2,7 Prozent, 1,9 Prozent bzw. 0,9 Prozent vermindert.

Dies entspricht den Regelungen in den bisherigen Anpassungsgesetzen.

Zu § 8 (Rundung der Erhöhungsbeträge)

Mit der Erhöhung der Bezüge nach den §§ 2 bis 7 sind gegenüber den bisherigen Tabellenwerten und Beträgen Berechnungsergebnisse in Euro mit mehr als zwei Nachkommastellen denkbar. Sie sind nach der hier vorgesehenen Regelung auf jeweils volle Cent ab- oder aufzurunden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Anlagen 5 bis 12 werden aufgrund der durch Artikel 1 § 1 vorgesehenen Bezügeanpassung zum 1. April 2026 neu gefasst. Die ab dem 1. April 2026 geltenden Anlagen ergeben sich aus Anhang I.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Anlagen 5 bis 12 werden aufgrund der durch Artikel 1 § 2 vorgesehenen Bezügeanpassung zum 1. März 2027 neu gefasst. Die ab dem 1. März 2027 geltenden Anlagen ergeben sich aus Anhang II.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes)

Die Anlagen 5 bis 12 werden aufgrund der durch Artikel 1 § 3 vorgesehenen Bezügeanpassung zum 1. Januar 2028 neu gefasst. Die ab dem 1. Januar 2028 geltenden Anlagen ergeben sich aus Anhang III.

Zu Artikel 5 (Änderung der Erschwerniszulagenverordnung)

Erstmals nehmen alle in Mecklenburg-Vorpommern relevanten Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung an der Bezügeanpassung teil. Bisher wurde nur die Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 der Erschwerniszulagenverordnung dynamisiert. Die Beträge der Erschwerniszulagenverordnung werden entsprechend zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben.

Die Erhöhungen zum 1. März 2027 bzw. zum 1. Januar 2028 sollen mit einer grundsätzlichen Novellierung der Erschwerniszulagenverordnung verbunden werden. Einen entsprechenden Verordnungsentwurf bereitet das Ministerium für Finanzen und Digitalisierung vor. Die geplante Novellierung soll insbesondere dazu dienen, ursprünglich vom Bund übergeleitete Zulagentatbestände, die in Mecklenburg-Vorpommern keine Anwendung finden, aus der Verordnung zu streichen. Insofern betreffen auch die mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigten Erhöhungen zum 1. April 2026 nur jene Zulagen, die auch tatsächlich in Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden bzw. gewährt werden könnten.

Zu Artikel 6 (Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung)

Die Höhe der Vergütung nach § 4 Absätze 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung nimmt entsprechend der bisherigen Anpassungsgesetze ebenfalls an der regelmäßigen Anpassung teil und wird daher zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben.

Zu Artikel 7 (Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung)

Die Höhe der Vergütung nach § 4 Absätze 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung nimmt entsprechend der bisherigen Anpassungsgesetze ebenfalls an der regelmäßigen Anpassung teil und wird daher zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent angehoben.

Zu Artikel 8 (Weitere Änderung der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung)

Die Höhe der Vergütung nach § 4 Absätze 1 und 2 der Mehrarbeitsvergütungslandesverordnung nimmt entsprechend der bisherigen Anpassungsgesetze ebenfalls an der regelmäßigen Anpassung teil und wird daher zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben.

Zu Artikel 9 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Nach der Aufhebung des Bundesversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024 wurde durch Artikel 4 des Gesetzes über die Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verweisung auf die Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes durch die direkte Regelung der monatlichen Beträge der Unfallausgleichszahlungen im Landesbeamtenversorgungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ersetzt. Die ursprüngliche Anpassung der Beträge mit jeder Rentenerhöhung wurde insoweit ersetzt, als dass die in § 35 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Unfallausgleichszahlungen mit jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung fortgeschrieben werden. Im Ergebnis werden die bisherigen Beträge daher zum 1. April 2026 um 2,8 Prozent angehoben.

Zu Artikel 10 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Auf die Begründung zu Artikel 9 wird verwiesen. Im Ergebnis werden die in § 35 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Unfallausgleichszahlungen zum 1. März 2027 um weitere 2,0 Prozent angehoben.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Auf die Begründung zu Artikel 9 wird verwiesen. Im Ergebnis werden die in § 35 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelten Unfallausgleichszahlungen zum 1. Januar 2028 um weitere 1,0 Prozent angehoben.

Zu Artikel 12 (Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern)

Mit dem Nichtanpassungsgesetz 2026 Mecklenburg-Vorpommern ist beabsichtigt, dass die Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung sowie die Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre nicht an der Bezügerhöhung um 2,8 Prozent zum 1. April 2026 teilnehmen. Diese Nichtanpassung schreibt sich auch insoweit fort, als dass zukünftige Bezügerhöhungen auf den nicht angepassten Beträgen aufsetzen. Die Nichtanpassung erstreckt sich auch auf die Versorgungsbezüge der früheren Mitglieder der Landesregierung sowie der früheren Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, soweit die Amtsgehälter bzw. Gehälter der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen.

Damit leisten die Mitglieder der Landesregierung sowie die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einen Beitrag zur Konsolidierung des angespannten Landeshaushalts.

Zu Artikel 13 (Änderung des Landesministergesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in Artikel 12 geregelten Nichtanpassung der Amtsgehälter der Mitglieder der Landesregierung im Jahr 2026.

Zu Artikel 14 (Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse Parlamentarischer Staatssekretärinnen und Parlamentarischer Staatssekretäre)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der in Artikel 12 geregelten Nichtanpassung der Gehälter der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre im Jahr 2026.

Zu Artikel 15 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Zu § 80

Zu Absatz 8

In dem neuen Absatz 8 wird eine Ermächtigungsgrundlage für eine maschinelle Festsetzung sowie für ein automationsgestütztes Risikomanagementsystem geschaffen. Durch die weitere Automation der Beihilfeabwicklung soll die Bearbeitung effizienter und deren Qualität erhöht werden.

Mit Satz 1 wird die gesetzliche Grundlage für den Einsatz eines Risikomanagementsystems durch die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle geschaffen. Das Risikomanagementsystem dient der unverzüglichen und gleichmäßigen Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten. Es soll insbesondere ermöglichen: eine risikoorientierte Fallsteuerung, die automatisierte Bearbeitung standardisierter Fälle, die Identifizierung prüfungsbedürftiger Sachverhalte. Die organisatorische Verantwortung verbleibt bei der zuständigen Stelle.

Satz 2 erlaubt den vollständig automatisierten Erlass von Verwaltungsakten, soweit kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum besteht. Damit wird eine spezialgesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes geschaffen. Mit dieser Ermächtigung ist die Möglichkeit des vollständig automatisierten Erlasses von Verwaltungsakten eröffnet worden. Demgemäß darf der Erlass eines Verwaltungsakts nur dann vollständig durch automatische Einrichtungen erfolgen, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Ein Ermessen oder ein Beurteilungsspielraum besteht insbesondere nicht bei der Festsetzung sowie dem Einbehalt der Kostendämpfungspauschale sowie der Beschränkung der beihilfefähigen Aufwendungen auf beihilferechtliche Höchstbeträge. Andererseits besteht ein Beurteilungsspielraum

beispielsweise bei der Beihilfefähigkeit von bestimmten Arzneimitteln, die nicht vom Ausschluss für sogenannte Life style-Mittel erfasst werden, oder bei Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten hinsichtlich der Beurteilung der nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit. In diesen Fällen ist eine vollautomatisierte Bearbeitung nach Satz 2 ausgeschlossen.

Die Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten soll unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 der Landeshaushaltsordnung) durch die Möglichkeit der Einführung eines Risikomanagementsystems in Anlehnung an die steuerrechtlichen Regelungen in § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung effizienter gestaltet werden. Den Festsetzungsstellen wird damit die Möglichkeit zu einer noch effizienteren und schnelleren Beihilfebearbeitung mittels computergestützter Systeme eröffnet.

Insoweit wird mit Satz 4 auch die Bedeutung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit von Verwaltungshandeln betont, wonach die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Hierfür können beispielsweise bestimmte Fallkonstellationen in Rechnungen bzw. Beihilfebelegen zu Grunde gelegt werden, die ohne weitere Prüfung durch eine beihilfebearbeitende Person mittels Beihilfebescheid anerkannt werden können. Eine stichprobenweise Prüfung von Anträgen durch eine beihilfebearbeitende Person muss dabei weiterhin möglich sein.

Mit Satz 5 werden in Anlehnung an § 88 Absatz 5 der Abgabenordnung die Mindestanforderungen an ein automationsgestütztes System definiert.

Die Regelung in Nummer 1 stellt klar, dass automatisierte Entscheidungen nicht zu einer gegenüber einer vollständig manuellen Prüfung nachteiligen Entscheidung führen dürfen. Damit wird gewährleistet, dass durch den Einsatz des Risikomanagementsystems keine materielle Schlechterstellung der beihilfeberechtigten Person eintritt. Die Schutzklausel dient der Wahrung des Vertrauensschutzes sowie der rechtsstaatlichen Absicherung des automatisierten Entscheidungsverfahrens. Im Zweifel ist eine manuelle Prüfung durchzuführen. Der Rechtsschutz der beihilfeberechtigten Person bleibt unberührt.

Nummer 2 regelt, dass zur Qualitätssicherung eine hinreichende Anzahl von Fällen unabhängig von einer Risikobewertung einer umfassenden manuellen Prüfung zuzuführen ist. Für die Ausgestaltung der Zufallsauswahl können risikoorientierte Kriterien herangezogen werden, um einem mit reduzierter Prüfdichte verbundenen Kostenrisiken entgegenzuwirken, etwa durch differenzierte Stichproben bei auffälligen Gebührensätzen oder sonstigen abrechnungsrelevanten Besonderheiten. Die Zufallsauswahl dient zugleich der Validierung der Systementscheidungen und der kontinuierlichen Kontrolle der automatisierten Prüfmechanismen.

Gemäß Nummer 3 sind prüfungsbedürftig identifizierte oder durch das System als prüfbedürftig ausgesteuerte Fälle verpflichtend manuell umfassend zu prüfen. Das Risikomanagementsystem ersetzt nicht die normative Entscheidung über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen. Diese beruht weiterhin auf den gesetzlichen Vorgaben. Während bei manueller Bearbeitung eine individuelle rechtliche Subsumtion erfolgt, wird diese im automatisierten Verfahren durch ein an den gesetzlichen Vorgaben ausgerichtetes und fachlich validiertes Regelwerk abgebildet. Eine eigenständige wertende Entscheidungskompetenz wird dem System nicht übertragen.

Nummer 4 eröffnet unabhängig von einer systemseitigen Aussteuerung die Gewährleistung, dass manuell jederzeit Einzelfälle für eine vertiefte manuelle Prüfung ausgewählt werden können. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Letztverantwortung für die Sachentscheidung bei der Verwaltung verbleibt und eine effektive menschliche Kontrollinstanz besteht. Die Vorschrift verhindert eine vollständige Automatisierung ohne Eingriffsmöglichkeit und trägt damit rechtsstaatlichen Anforderungen Rechnung.

Gemäß Nummer 5 ist das Risikomanagementsystem regelmäßig auf seine Zielerreichung, Funktionsfähigkeit und Angemessenheit der zugrunde liegenden Risikokriterien zu überprüfen. Die Evaluation umfasst insbesondere die Wirksamkeit der Stichprobensteuerung, die Fehleranfälligkeit automatisierter Entscheidungen sowie mögliche strukturelle Verzerrungen. Erforderlichenfalls ist das Regelwerk anzupassen, um eine sachgerechte Balance zwischen automatisierter und manueller Bearbeitung zu gewährleisten und strukturelle Überlastsituationen zu vermeiden. Die Verantwortung für die Überprüfung und Fortentwicklung des Systems liegt bei der Festsetzungsstelle.

Die Einzelheiten des Risikomanagementsystems legt die für die Festsetzung der Beihilfen zuständige Stelle im Einvernehmen mit der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde fest, soweit sich der Anspruch auf Beihilfen gegen das Land richtet (Satz 6). Das Erfordernis des Einvernehmens mit der für das Beihilferecht zuständigen obersten Landesbehörde bei Beihilfeansprüchen gegen das Land dient u. a. der Einhaltung haushaltsrechtlicher Vorgaben (z. B. haushaltsrechtliche Anforderungen an IT-Verfahren). Klarstellend wird zudem darauf hingewiesen, dass das Risikomanagementsystem nicht die grundsätzliche Entscheidung trifft, welche Aufwendungen als beihilfefähig oder nicht beihilfefähig anzusehen sind. Dies wird weiterhin öffentlich aus der Beihilfenverordnung und ggf. den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften ersichtlich sein. Zuständige Stelle im Sinne des Absatzes 8 Satz 1 und 6 ist bei beihilfeberechtigten Personen des Landes nach gültiger Regelung in Absatz 9 (NEU) das Landesamt für Finanzen. Bei beihilfeberechtigten Personen von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ist zuständig, wer in sonstiger Weise von diesen Dienstherrn mit der Festsetzung der Beihilfen betraut wurde.

Um eine Gleichbehandlung aller beihilfeberechtigten Personen zu gewährleisten und zu verhindern, dass Rechnungsausstellende die Rechnungslegung an die Prüfungsmodalitäten anpassen, dürfen die Einzelheiten zum Einsatz des Risikomanagementsystems nicht veröffentlicht werden, da deren Bekanntwerden Missbrauchspotenzial eröffnen und zu Rechensoptimierungen oder bewussten Fehleinreichungen zu Lasten des Landeshaushalts führen könnte (Satz 7).

Satz 8 wahrt die Persönlichkeitsrechte der Beihilfeberechtigten und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, indem die Anlegung von Profilen und Risikoprognosen untersagt wird.

Zu Absatz 9

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Absatz 10

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Artikel 16 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 bis 15.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung, sofern nichts Abweichendes in den Absätzen 2 bis 4 geregelt ist.

Zu den Absätzen 2 bis 4

Das Inkrafttreten der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Artikel korrespondiert mit den Erhöhungszeitpunkten gemäß der Tarifeinigung vom 14. Februar 2026 und garantiert insofern die zeitgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die entsprechenden Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2026, zum 1. März 2027 sowie zum 1. Januar 2028.